



1. Verlängerung

der Zulassung Nr. S 813 vom 20.09.2004

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzensetzwerkzeug
DX 76
im Kaliber 6,8/18 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4047345


Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.



Zulassungsschein

Nr. S 813 vom 20.09.2004

Auf ihren Antrag wird der Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
Liechtenstein

gemäß § 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003) und der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug DX 76
für Kartuschenmunition 6,8/18 M
mit Magazin MX 76
mit Standplatte X-76-F-10
mit Standplatte X-76-F-15
mit Standplatte X-76-F-HVB

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 813 HD13] zu verwenden, wobei anstelle von HD13 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus
4 Seiten Beschreibung mit Abbildungen,
7 Zeichnungen mit der Nr. S 813.01 bis S 813.07,
1 Bedienungsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 24 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen, eine Herstellungsnummer und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift "Klasse A" zu versehen.

Der Bundesanstalt ist vom Zulassungsinhaber nach Aufnahme der Fertigung ein serienmäßig gefertigtes und gekennzeichnetes Stück als Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum **30.09.2014** befristet.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 20.09.2004
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4014448



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Beschreibung zur Zulassung



Abb. 3: Bolzenschubwerkzeug

DX 76 mit Standplatte X-76-F-15

Beschreibung zur Zulassung



Abb. 4: Bolzenschubwerkzeug

DX 76 mit Standplatte X-76-F-HVB

Im Auftrag

Ernst Franke



Braunschweig, den 20.09.2004

Geschäftszeichen: PTB-1.33-4014448